



Ref: RK

Merkblatt über das Aufenthaltsrecht für Staatsangehörige eines EU-Mitgliedstaates in Spanien

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen kurzen Überblick über Ihre Rechte und Pflichten als Unionsbürger bei Wohnsitznahme in Spanien geben. Die deutschen Auslandsvertretungen weisen ausdrücklich darauf hin, dass alle Auskünfte zu spanischen Rechtsvorschriften nur unverbindlich sein können. Bitte wenden Sie sich bei konkreten Fragen direkt an die zuständigen spanischen Behörden.

Informationsquellen:

Allgemeine Auskünfte über die Arbeits- und Lebensbedingungen in Spanien erteilt das

Bundesverwaltungsamt
Informationsstelle für Auslandstätige und Auswanderer
Referat II B 6
Husarenstrasse 32
53117 Bonn
Tel.: +49(0)22899 358-4999
Fax: +49(0)22899 358-8399
www.auswandern.bund.de

Außerdem können Sie im Berufsinformationszentrum (BIZ) Ihres deutschen Arbeitsamtes in den blauen Europamappen länderspezifische Auskünfte für Arbeitnehmer in Spanien finden. Die für den Bereich der Berufsberatung beim Arbeitsamt Frankfurt beschäftigten Europaberater können auf Spanien bezogene berufsspezifische Informationen geben:

Arbeitsamt Frankfurt/Main - Berufsberatung -
Fischfeldstr. 10-12
60311 Frankfurt/Main
Tel.: 069-21 71-2530/2586/2505
Fax: 069-21 71 26 62

Wenn Sie beabsichtigen, sich in Spanien selbständig zu machen, können Sie auch allgemeine Hinweise bei der deutschen Handelskammer in Spanien erfragen:

Cámara de Comercio Alemana para España
Avda. Pío XII, 26-28, 28016 Madrid
Tel.: 0034-91 353 09 10
Fax: 0034-91 359 12 13
E-Mail: madrid@ahk.es

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Aufenthaltsrecht und Arbeitserlaubnis:

Jeder Staatsangehörige eines EU-Staates kann eine berufliche Tätigkeit in Spanien nach den hier geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften ausüben. Die vorherige Einholung eines Visums bei den spanischen Auslandsvertretungen in Deutschland entfällt. Ebenso bedarf es keiner Arbeitserlaubnis.

Bei einem Aufenthalt von unter drei Monaten reicht für den bloßen Aufenthalt und zur Aufnahme einer unbezahlten Arbeit (Praktikum) ein gültiger Pass bzw. Personalausweis. Es gibt weder eine Meldepflicht, noch bedarf es einer Aufenthalts- oder Arbeitsgenehmigung.

Wenn Sie sich länger als drei Monate in Spanien aufhalten oder eine bezahlte unselbstständige oder selbstständige Arbeit aufnehmen wollen, sind Sie verpflichtet, sich bei dem spanischen Einwohnermeldeamt (*Ayuntamiento*) Ihres Wohnsitzes anzumelden (*empadronamiento*). Dazu ist in der Regel die Vorlage Ihres deutschen Reisepasses und der Nachweis eines Wohnsitzes in der Gemeinde erforderlich (z.B. Mietvertrag, Vertrag über Untermiete, Nachweis von Grundeigentum etc.).

Zudem müssen sich deutsche Staatsangehörige mit Wohnsitz in Spanien bei der für den Wohnort zuständigen *Oficina de Extranjeros* bzw. *Policia de Extranjeros* innerhalb von drei Monaten ab Einreise in das zentrale Register für EU-Bürger (Registro Central de Extranjeros) eintragen. Dort erhalten sie die gebührenpflichtige Bescheinigung über die Eintragung in das zentrale Register für EU-Bürger (Certificado de Registro de Ciudadano de la Unión Europea). Diese enthält die N.I.E. (Número de Identificación de Extranjero), die für das Alltagsleben in Spanien und auch für die Anmeldung bei spanischen Behörden (Seguridad Social, Hacienda) unerlässlich ist.

Genauere Informationen zum Verfahren finden Sie unter folgendem Link oder der Tel. Nr. 060:
<http://extranjeros.empleo.gob.es/es/InformacionInteres/InformacionProcedimientos/index.html>

Auf folgender Webseite ermitteln Sie die für Ihren Wohnsitz zuständige Behörde.

http://www.seap.minhap.gob.es/servicios/extranjeria/extranjeria_ddgg.html

Klicken Sie Ihre „Delegación“ an und suchen Sie sich dort die für diesen Verwaltungsgang zuständige Polizeidienststelle heraus. Die Bezeichnung (z.B. Certificado de Registro de Ciudadano de la Union Europea oder Número Identificación Extranjero NIE) und auch das Erfordernis einer Terminvereinbarung variiert je nach Autonomie.

Vorzulegen sind erfahrungsgemäß folgende Unterlagen:

- Antragsformular EX 18
unter http://extranjeros.empleo.gob.es/es/ModelosSolicitudes/Mod_solicitudes2/
zum Herunterladen
- gültiger deutscher Reisepass (u. ggfs. abgelaufene tarjeta de residencia)
- Nachweis der Zahlung der Einschreibgebühr (Einzahlungsbogen Modell 790 Cod. 052, wird bei Antragstellung ausgehändigt). Anbei folgender Link:
<https://sede.administracionespublicas.gob.es/pagina/index/directorio/tasa052/>

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

- Weiterhin vorzulegen sind:
 - als **abhängig Beschäftigter**, der Nachweis eines Arbeitsvertrages, einer Einstellungsbestätigung oder eine Beschäftigungsbescheinigung
 - als **Selbstständiger**, der Nachweis der Selbstständigkeit
 - als **Rentner**, das Formular E-121
 - als **Student** oder **Auszubildender**, eine Immatrikulationsbescheinigung, eine europäische Krankenversicherungskarte und der Nachweis über ausreichende finanzielle Mittel, wobei alle diese Voraussetzungen als erfüllt gelten, wenn man an einem europäischen Austauschprogramm teilnimmt.
 - als **Nichterwerbstätiger**, eine Krankenversicherung und der Nachweis ausreichender finanzieller Mittel (ca. 5.000€ für eine Person, für einen 3-Personen-Haushalt ca. 12.000€)

Für EU-Bürger wird seit dem 01.04.2007 keine „*tarjeta de residencia*“ mehr ausgestellt. Inhaber der „*tarjeta de residencia*“ müssen diese Bescheinigung erst beantragen, wenn ihre „*tarjeta de residencia*“ ihre Gültigkeit verliert.

Familienangehörige, die nicht Staatsangehörige eines EU/EWR-Staates bzw. der Schweiz sind, benötigen grundsätzlich noch ein Visum im Reisepass, welches vor der Einreise bei der zuständigen spanischen Auslandsvertretung einzuholen ist.

Deutsche Staatsangehörige, die in einer spanischen Stadt einwohnermelderechtlich erfasst sind und sich in das Wählerregister eingetragen haben, genießen zudem kommunales Wahlrecht.

Weitere Auskünfte erteilt die für Ihren deutschen Wohnort zuständige spanische Auslandsvertretung.

Umschreibung des Wohnorts im Pass

Für Deutsche im Ausland besteht keine Meldepflicht bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft/Konsulat). Jedoch sollten Sie, wenn Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Spanien haben, den Wohnort in Ihrem Reisepass bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung als für Sie zuständige Passbehörde entsprechend ändern lassen.

Bitte legen Sie hierfür bei der Passstelle der für Sie zuständigen deutschen Vertretung folgende Unterlagen vor:

- Abmeldebescheinigung aus Deutschland
- Anmeldebescheinigung für Spanien („*certificado de empadronamiento*“)
- ggf. Staatsangehörigkeitsausweis bzw. Einbürgerungsurkunde
- Reisepass und – sofern vorhanden - Personalausweis

Bitte beachten Sie auch, dass Sie bei Umzug nach Spanien verpflichtet sind, Ihr Kraftfahrzeug auf spanische Kennzeichen umzumelden. Hinsichtlich der Bedingungen zum Führen eines Kraftfahrzeugs in Spanien verweisen wir Sie auf die entsprechenden Informationen auf unserer Webseite www.spanien.diplo.de im Bereich der örtlich für Sie zuständigen Vertretung.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.